



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.01.2025 – Auszug aus Drucksache 19/4713 –

Frage Nummer 42

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Franz
Schmid**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie die Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer und junge erwachsene Ausländer, die Jugendhilfeleistungen über das 18. Lebensjahr hinaus erhalten, durch den Freistaat an die Bezirke erfolgt, wie wird diese Kostenerstattung in der Verwaltungspraxis angewandt und welche spezifischen Verfahren und Nachweise sind dabei erforderlich?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Freistaat Bayern erstattet gemäß Art. 52a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) den Bezirken die Kosten der öffentlichen Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), die diesen nach § 89d Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entstehen. Der Verwaltungsvollzug obliegt den Regierungen. Die Bezirke erstatten wiederum im eigenen Wirkungskreis den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (konkret: den Jugendämtern) die für UMA und junge Volljährige tatsächlich aufgewendeten Kosten (Art. 52 AGSG).

Für junge Volljährige (ehem. UMA) beteiligt sich der Freistaat in Form von Tagespauschalen als freiwillige Leistung an den von den Bezirken zu tragenden Kosten. Diese betragen aktuell 50,00 Euro pro Tag/1.500 Euro für jeden vollen Monat der Jugendhilfegewährung begrenzt durch die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für maximal 12 Monate ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Vollzug der Kostenbeteiligung gegenüber den Bezirken erfolgt ebenfalls durch die Regierungen. Voraussetzung für die Zahlung der Pauschale für junge Volljährige ist die Angabe des Geburtsdatums der jungen Volljährigen bzw. des jungen Volljährigen, die Bestätigung des vom zuständigen Jugendamt festgestellten Jugendhilfebedarfs und die Bestätigung des Bezugs von Jugendhilfeleistungen als listenmäßige Angabe.

Die Vorlage von Nachweisen erfolgt im Rahmen der Kostenerstattung zwischen Jugendämtern und Bezirken.

Zusätzlich unterstützt der Freistaat die Kommunen durch einen freiwilligen pauschalen Verwaltungskostenzuschuss für Aufwendungen der Kommunen für UMA und junge Volljährige, welche nicht im Rahmen des gesetzlichen Kostenerstattungsverfahrens abgerechnet werden können (Verwaltungs-/Vormundschaftskosten). Die

Verteilung der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt einmal jährlich auf Basis der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten je Kommune.